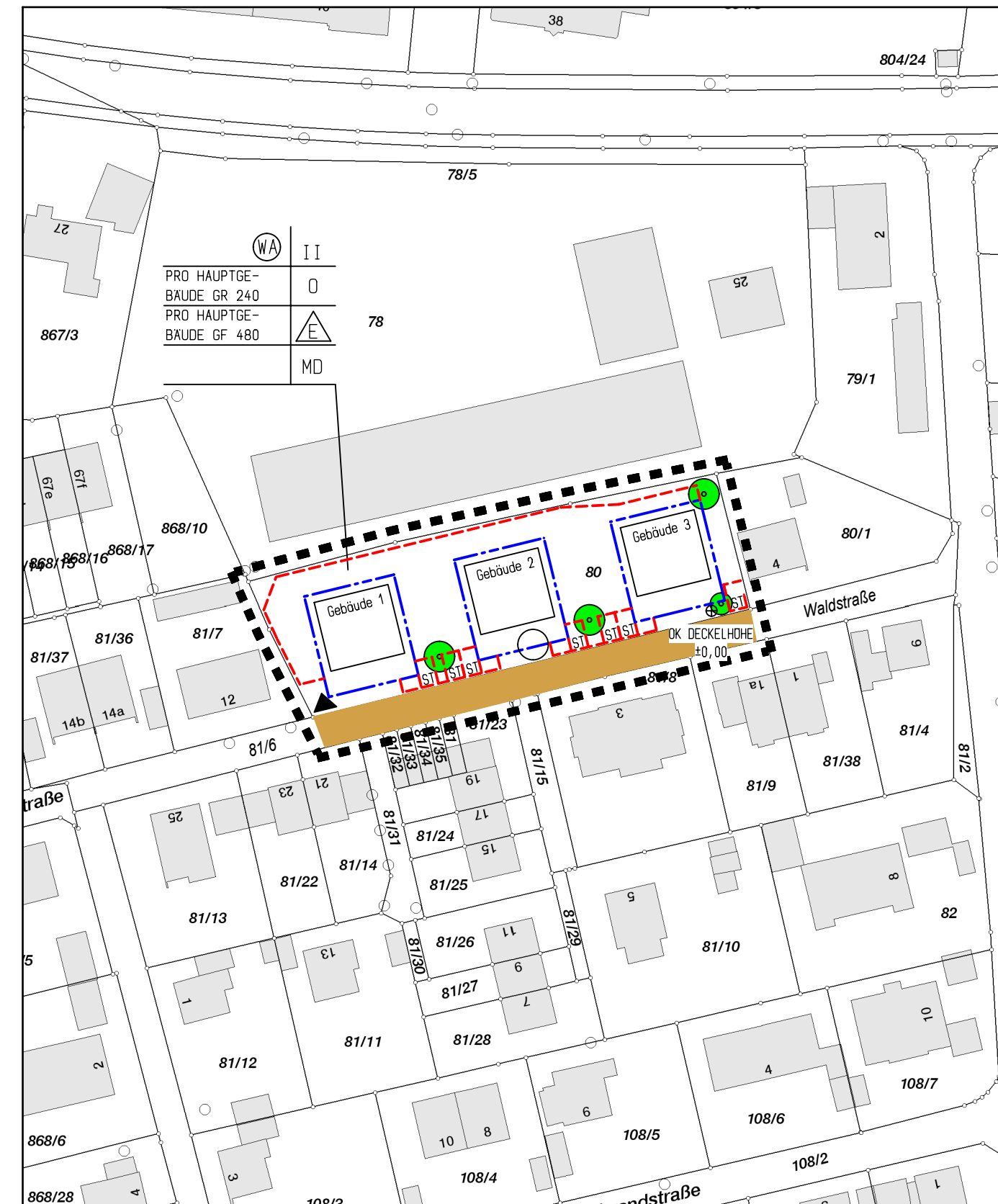


Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000

Vermessungsamt Traunstein
Gemarkung: Haslach
Erstellt am: 28.04.2016



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNG

- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4BouNVO
- (E) NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- PRO HAUPTGEBAUDE GR 240 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE IN QUADRATMETER PRO HAUPTGEBAUDE
- PRO HAUPTGEBAUDE GF 480 ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE IN QUADRATMETER PRO HAUPTGEBAUDE
- MD MANSARDENDACH
- O OFFENE BAUWEISE
- (WA) II NUTZUNGSSCHABLONE
- O

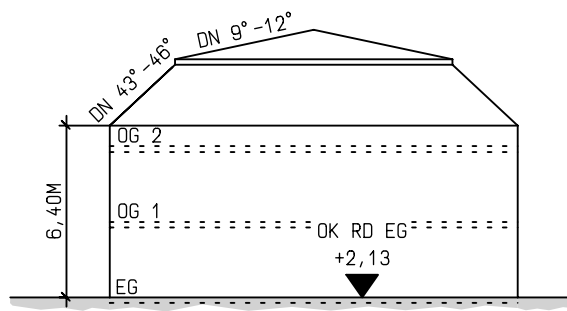
- BAUGRENZE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND TIEFGARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEBÄUDE 1 OBJEKTBEZEICHNUNG
- ST BARRIEREFREIE STELLPLATZE
- ▲ ZUFAHRT
- OK DECKELHOHE 50,00
- OK DECKELHOHE
- GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEH. HAUPT- UND NEBENGEBAUDE MIT HAUSNUMMER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 80 FLURNUMMER (Z.B. 80)
- VORGESCHLAGENE BAUKÖRPERSTELLUNG

C) FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. BEBAUUNG:
- 1.1 DIE SEITLICHE WANDHOHE WIRD MIT HOCHSTENS 6,40M FESTGESETZT. ALS SEITLICHE WANDHOHE GILT DAS MASS VON DER OBERKANTE ROHDECKE ERDGESCHOSS BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT. DIE OBERKANTE ROHDECKE ERDGESCHOSS DARF BEI GEBÄUDE 1 AUF MAX. +2,13M GEBÄUDE 2 AUF MAX. +1,13M GEBÄUDE 3 AUF MAX. +0,13M LIEGEN



SCHEMA-SCHNITT WOHNHAUS

- 1.2 DIE ABSTANDSFLÄCHEN SIND NACH ART 6 BAYBO EINZUHALTEN.
- 1.3 PRO HAUPTGEBAUDE SIND MAXIMAL ACHT WOHN-EINHEITEN ZULÄSSIG.
- 1.4 ZUSÄTZLICH ZUR ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNG, KANN EIN ERDGESCHOSSIGER WINTERGARTEN ODER GESCHLOSSENE VORBAUTEN MIT MAXIMAL 25,00 QM AUSGEFÜHRT WERDEN.
- 1.5 UNTERGEORDNETE DACHGAUBEN GEMÄSS DER BAYBO ART. 6 ABS. 8 NR. 3 AUSGEFÜHRT WERDEN.
- 1.6 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH DIE IN §19 ABS.4 (1) BouNVO BENANNTE ANLAGEN BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 0,6 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 1.7 FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN SIND NICHT AUF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE ANZURECHNEN, WENN SIE UNTERHALB DER GELANDEOBERFLÄCHE ERSTELLT WERDEN, EINE MIND. 50CM HOHE ÜBERDECKUNG MIT NATURLICHEM OBERBODEN HABEN UND DAUERHAFT BEGRÜNT WERDEN.
- 1.8 FÜR DIE NOTWENDIGEN STELLPLATZE IST EINE TIEFGARAGE ZU ERRICHTEN. BARRIEREFREIE STELLPLATZE SIND ENTSPRECHEND DER PLANZEICHNUNG ZULÄSSIG.

2. TIEFGARAGENABFAHRT:

2.1 DAS DACH DER ZU ERRICHTENDEN TIEFGARAGENABFAHRT IST ALS WALMDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 15° - 23° ZULÄSSIG. DER FIRST IST PARALLEL DER LÄNGSRICHTUNG DES BAUKÖRPERS MITTIG ANZUORDNEN.

3. NEBENANLAGE:

3.1 PRO GEBÄUDE IST EIN NEBENGEBAUDE, MIT EINER FLÄCHE VON MAXIMAL 15,00QM UND EINER SEITLICHEN WANDHOHE VON 3,00M, AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. DIESE GEBÄUDE SIND OHNE AUFENTHALTSRÄUME UND OHNE FEUERSTÄTTE ZU ERRICHTEN.

3.2 DAS DACH DER NEBENANLAGE IST ALS PULTDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON MAX. 12° ZULÄSSIG.

4. GELÄNDE

4.1 AUFGRUND DER GELANDESITUATION SIND GELANDEMODELLIERUNGEN GESTATTET. AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ZU BELASSEN. DIE ERFORDERLICHEN AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SOWIE DAS NATÜRLICHE GELÄNDE SIND IN DEN ANSICHTEN IM GENEHMIGUNGSPLAN EXAKT DARZUSTELLEN.

5. GRÜNORDNUNG

5.1 AUF DEM GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 4 HEIMISCHE OBST- ODER LAUBBÄUME ZU PFLANZEN.

5.2 GEHÖLZARTEN: FÜR ALLE PFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE ZULÄSSIG. NADELGEHÖLZE UND SORTEN MIT SAULEN-, PYRAMIDEN- UND HÄNGEFORMEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

5.3 BEI OBSTBÄUMEN SIND REGIONALTYPISCHE STANDORTGERECHTE SORTEN ZU VERWENDEN.

5.4 DIE GÄRTNERISCHE GESAMTGESTALTUNG EINSCHLIESSLICH BEPFLANZUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK IST BIS EINEM JAHR NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER JEWEILIGEN GEBÄUDE HERZUSTELLEN.

5.5 MIT DER VORLAGE DES BAUANTRAGES IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN EINZUREICHEN.

D) TEXTLICHER HINWEIS

1. BODENDECKMÄLER, DIE BEI DER VERWIRKLICHUNG DES VORHABENS ZU TAGE TRETEN, UNTERLIEGEN DER MELDEPFLICHT NACH ART. 8 DSCHG UND SIND DEM LANDRATSAMT FÜR DENKMALPFLEGE UNVERZÜGLICH BEKANNT ZU MACHEN.
2. NIEDERSCHLAGSWASSER IST, SOWEIT MÖGLICH, AUF EIGENEM GRUNDSTÜCK ZUR VER-SICKERUNG ZU BRINGEN.

DIE SCHALLSCHUTZTECHNISCHE UNTERSUCHUNG 58/0716/GP-LP DES INGENIEURBÜROS KIRCHNER VOM 14.07.2016 HAT ERGEBEN, DAS KEINE ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE GEGEBEN IST.

E) VERANLASSER UND PLANFERTIGER:

1. VERANLASSER UND GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER:

- FL.-NR. 80
- KAPSER & VATES WOHNBAU GMBH
- HANS-PETER KAPSER
- FA. CHIEMGAU-GRUND
- BERNHARD KREIL
- WERNER HALMBACHER

2. PLANFERTIGER:

- MICHAEL WIMMER

F) VERFAHRENSVERMERK:

1. DER STADTRAT DER GROSSEN KREISSTADT TRAUUNSTEIN HAT IN DER SITZUNG VOM DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGS-BESCHLUSS WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER ENTWURF DES ÄNDERUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 BouGB IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

TRAUNSTEIN, DEN KEGEL, OBERBÜRGERMEISTER

2. DIE GROSSE KREISSTADT TRAUUNSTEIN HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM GEMÄSS §10 BouGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TRAUNSTEIN, DEN KEGEL, OBERBÜRGERMEISTER

3. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH §10 BouGB WURDE IM AMTSBLATT DER STADT TRAUUNSTEIN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS TRAUUNSTEIN JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES §44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BouGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT DAMIT IN KRAFT.
TRAUNSTEIN, DEN KEGEL, OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
" OBERHAID "
 FÜR DAS GRUNDSTÜCK
FL.-NR. 80
GEM. HASLACH
GROSSE KREISSTADT
TRAUNSTEIN



LANDKREIS TRAUUNSTEIN

ENTWURFSVERFASSER
BEBAUUNGSPLAN



Planungsbüro
Entwurf Planung Bauleitung
zertifizierter Energieberater (HKC)
ROMERSTRASSE 16
83362 SURBERG - LAUTER
TEL. 0861/166 189 - 0
FAX 0861/166 189 - 8

LAGEPLAN M 1:1000

LAUTER, 12.08.2016
19.09.2016